



**Verordnung über die
Parteienfinanzierung**

2012



Verordnung über die Parteienfinanzierung der Einwohnergemeinde Rubigen

<i>Grundsatz</i>	Art. 1 Die an den Gemeindewahlen teilnehmenden Parteien erhalten einen Beitrag an ihre Wahlkosten.
<i>Grundbeitrag</i>	Art. 2 Jeder teilnehmenden Partei wird ein Grundbeitrag von CHF 1'000.00 ausbezahlt.
<i>Beitrag pro Sitz</i>	Art. 3 Für jeden gewonnenen Sitz an den Urnenwahlen wird ein Beitrag von CHF 250.00 ausbezahlt.
<i>Stille Wahlen</i>	Art. 4 Bei stillen Wahlen werden keine Beiträge ausgerichtet.
<i>Überprüfung der Entschädigung</i>	Art. 5 Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat jeweils vor den Gemeindewahlen überprüft.
<i>Inkraftsetzung</i>	Art. 6 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 20. November 2012 beschlossen.

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär

